



Bewertungen im Netz

Auch Restaurants könnten künftig Nachweis anfordern

11. August 2016

Raphaela Kwidzinski

BERLIN. So mancher Gastronom muss schlechte Kritik im Netz hinnehmen, obwohl gar nicht klar ist, ob und wann der Schreiberling bei ihm zu Gast war. Das könnte sich jedoch bald ändern. Denn laut Rechtsanwalt [Dominik Höch](#) hat das sogenannte "Ärzte-Urteil", dass der Bundesgerichtshof im Frühjahr 2016 gefällt hat, für Online-Bewertungen in allen Branchen Relevanz. Demnach kann der Bewertete, also Arzt, Hotelier oder Gastronom, von dem jeweiligen Portal einen Nachweis anfordern, dass der Verfasser der Bewertung tatsächlich bei ihm in Behandlung oder zu Gast war.



© Tashatuvango/Colourbox.de

➕ Bewertungen unter der Lupe: Anonyme Schreiberlinge könnten es bald schwer haben

"Der Bundesgerichtshof hat in der Entscheidung zu Ärztebewertungen keinerlei Schwerpunkt darauf gelegt, dass die von ihm aufgestellten Regeln etwas Ärzte-spezifisches seien", sagte Anwalt Höch, der das Urteil vor dem Bundesgerichtshof für einen Arzt erstritten hatte, der AHGZ. Auch eine bisher schier unangreifbare Bewertung mit miesen Noten könnte demnach zur Löschung gebracht werden, wenn das Portal den Kontakt nicht durch Belege darlegen könne. Das hatte Höch bereits beim Jahreskongress des Hotelverbands Deutschland ([IHA](#)) im Juni für die Hotellerie klargestellt. Jetzt ergänzt er: "Ich davon aus, dass Anforderungen an die [Bewertungsportale](#) für alle Branchen gelten, also auch für Restaurants."

Bisher konnten Hoteliers und Gastronomen bei Portalen wie [Tripadvisor](#) und [Holidaycheck](#) nur eine Löschung erwirken, wenn die betreffende Bewertung nachweislich falsche Tatsachenbehauptungen oder Beleidigungen enthielt. Unerwünschte anonyme [Bewertungen](#) könnten laut dem Anwalt nun auch zu Fall gebracht werden, und zwar, indem die Geschäftsinhaber in einer Mitteilung an das Portal bestreiten, dass der Bewertende bei ihnen zu Gast war. Danach sollte man dem Portal etwa zwei Wochen Zeit geben. "Wenn der Bewertende bis dahin nicht reagiert, was häufig der Fall sein dürfte, wird das Portal Ihnen mitteilen, dass die Bewertung gelöscht wurde", erläutert Höch. Andernfalls würde das Portal einen anonymisierten Beleg schicken, zum Beispiel die [Rechnung](#) des Gastes, sodass der Hotelier gegebenenfalls sogar prüfen könne, ob dieser tatsächlich bei ihm übernachtet hat.

Lesen Sie hierzu folgende Bücher



Carolin Steinhauser | Barbara Theiner

Hotelvertrieb 3.0

Mit einem guten Mix aus eigenen, direkten Verkaufsstrategien und starken Partnern am Markt, abgestimmt auf die bewusst gewählte Zielgruppe am hart umkämpften Reisemarkt erfolgreich bestehen.

MEHR...



Alexander Fritsch | Holger Sigmund

Hotelbewertungen richtig nutzen